



## CHRISTINE HABERLANDER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

Herrn  
Dritten Präsidenten des Oö. Landtags  
Peter Binder  
SPÖ Landtagsklub  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

E-Mail: LHStv.Haberlander@ooe.gv.at  
Tel: (+43 732) 77 20-171 17  
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:  
LHStv.Ha-600506/6-2024-Mu/Me

5. Juli 2024

Frau  
Klubobfrau  
Abgeordnete zum Oö. Landtag  
Sabine Engleitner-Neu, MA, MA  
SPÖ Landtagsklub  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

**Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dritter Präsident Peter Binder und Klubobfrau Sabine Engleitner-Neu, MA, MA an LH-Stv.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander betreffend Besucherregelungen in den OÖ. Krankenanstalten**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!

Zu der schriftlichen Anfrage vom 13. Juni 2024, betreffend der Besucherregelungen in den Oö. Krankenanstalten darf ich versichern, dass die aktuell geltenden Besucherregelungen mit großer Sorgfalt für das Wohl der Patientinnen und Patienten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt wurden. Die oberösterreichischen Spitäler sprechen sich auch nach der offiziellen Beendigung der Corona-Regelungen für die Beibehaltung eines kontrollierten Zugangs für Besucherinnen und Besucher aus. Ausnahmen gibt es weiterhin für den Besuch von Kindern sowie schwer kranken und sterbenden Personen. Auch möchte ich betonen, dass es im Ernstfall immer Sonderlösungen in Bezug auf die Besucherregelung gibt, um sicherzustellen, dass in dringenden oder außergewöhnlichen Situationen auf die individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten eingegangen werden kann. Zudem gibt auch § 28 Abs. 2 Z. 4 oö KAG vor, dass durch geeignete Maßnahmen sicherstellen zu ist, dass Vertrauenspersonen der Patientin oder des Patienten im Fall einer nachhaltigen Verschlechterung des Gesundheitszustands auch außerhalb der Besuchszeiten Kontakt aufgenommen werden kann.

GESUNDHEIT . BILDUNG . FRAUEN

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz | lhstv.haberlander@ooe.gv.at  
www.christine-haberlander.at

Seite 1



---

Ich habe auch aktuell in den Krankenhäusern nachgefragt und es sind bei den Trägern keine nennenswerten Beschwerden in Bezug auf die aktuelle Besucherregelung bekannt. Sondern ganz im Gegenteil: die Beibehaltung der Besucherregelung wird vom medizinischen Personal und auch von den Patientinnen und Patienten äußerst begrüßt. Die oberösterreichischen Spitäler haben sich aus verschiedenen Gründen für die Beibehaltung der Besuchsregelungen entschieden. Es ist uns bewusst, dass der Besuch von Angehörigen und Freunden eine wichtige Rolle im Heilungsprozess spielen kann, jedoch lässt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre der Schluss ziehen, dass es für die rasche Genesung der Patientinnen und Patienten von äußerst großem Vorteil ist, wenn die Anzahl der Besuche begrenzt ist und innerhalb eines festgelegten Zeitraums stattfindet.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Krankenhausträger die Regelungen jederzeit selbstständig über die jeweilige Hausordnung ändern dürfen. Dies bedeutet, dass die Spitäler flexibel auf sich verändernde Situationen und Bedürfnisse reagieren können. Jeder Träger hat die Autonomie, basierend auf den spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten vor Ort, Anpassungen vorzunehmen. Diese Dezentralisierung der Entscheidungsfindung stellt sicher, dass die Maßnahmen stets im besten Interesse der Patientinnen und Patienten sowie der Belegschaft getroffen werden. Eine Weiterentwicklung der Besucherregelungen ist daher jederzeit möglich und kann von den Trägern initiiert werden, um den aktuellen Gegebenheiten gerecht zu werden. Derzeit gelten jedoch die bestehenden Regelungen weiterhin.

Die positiven Effekte dieser Regelungen sind vielfältig. Einerseits unterstützt die Beschränkung der Besucherzahlen den Heilungsverlauf unserer Patientinnen und Patienten. Studien zeigen, dass eine ruhige und kontrollierte Umgebung den Genesungsprozess beschleunigt, den Stresslevel senkt und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten fördert. Weniger Ablenkung und eine stressfreie Atmosphäre tragen dazu bei, dass sich die Patientinnen und Patienten besser erholen und schneller genesen können. Ein wichtiger Aspekt, der nicht außer Betracht gelassen werden darf, ist, dass durch eine Besucheranzahl das Risiko von Infektionsübertragungen minimiert wird, was besonders für geschwächte Patientinnen und Patienten wichtig ist.

In Zeiten eines allgemein bekannten Fachkräfte- und Pflegemangels sehen es die Spitäler als wichtige Aufgabe, die Belastung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so gering wie möglich

zu halten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sich primär auf die Pflege der Patientinnen und Patienten konzentrieren können und nicht mit einem größeren Besucherandrang konfrontiert werden. Eine begrenzte Anzahl von Besuchern bedeutet weniger Ablenkungen und Unterbrechungen, sodass das medizinische Personal effizienter arbeiten und sich besser auf die Behandlung konzentrieren kann, was wiederum sowohl die Qualität der Versorgung verbessert als auch zu einer höheren Arbeitszufriedenheit führt. Die vergangenen Jahre des kontrollierten Besucherzustromes sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr positiv aufgenommen worden – die volle Konzentration auf die Patientenversorgung in der besucherfreien Zeit wird sehr geschätzt. Zudem führen geregelte Besuchszeiten zu einer besseren Planung und Koordination der täglichen Aufgaben im Krankenhaus. Klare Besuchszeiten erleichtern die Organisation von Aufgaben wie Visiten, Behandlungen, Therapien und Mahlzeiten.

Zudem hat sich die Sicherheitslage – wie des Öfteren berichtet – in den vergangenen Jahren verändert und verschärft. Dieser Tatsache wurde auch durch Zugangskontrollen in anderen öffentlichen Gebäuden wie Landesdienstleistungszentrum, Landesgericht, Landhaus etc. Rechnung getragen. Auch um die Sicherheit in den Krankenhäusern bestmöglich zu gewährleisten und kontrollieren zu können, wer die Häuser betritt, werden die Spitäler die Zugangskontrollen weiter aufrechterhalten. Diese dienen dem Schutz des Personals und der Patientinnen und Patienten.

Um Besuche für berufstätige Besucherinnen und Besucher zu erleichtern, wurde in allen oberösterreichischen Krankenhäusern eine Abendbesuchszeit eingeführt. Patientinnen und Patienten können nun auch am Abend längeren Besuch empfangen.

#### **Zu Frage 1:**

In der Anlage finden Sie die detaillierte Chronologie der Besucherregelungen seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Österreich und dem Beginn des ersten Lockdowns. Dabei wurden konsequent die Verordnungen des Bundes befolgt und umgesetzt, um das Gesundheitssystem zu entlasten und die Gesundheit der Betroffenen zu schützen. Besucherregelungen trugen dazu bei, die allgemeine Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Krankenhäuser sind zentrale Punkte im Gesundheitswesen und potenzielle Hotspots für die Verbreitung von Infektionskrankheiten. Indem die Zahl der Personen, die die Krankenhäuser

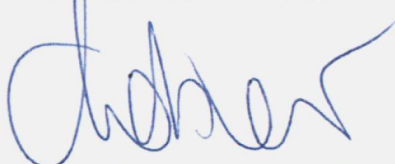
betreten, kontrolliert wurde, konnten Infektionsketten unterbrochen und die Ausbreitung des Virus eingedämmt werden.

Das Gesundheitspersonal war während der Pandemie ohnehin stark belastet. Zusätzliche Infektionsrisiken durch unkontrollierte Besucherströme hätten zu einem Anstieg von Krankheitsausfällen führen können, was die ohnehin schon angespannte Personalsituation weiter verschärft hätte. Durch kontrollierte Besucherregelungen konnte das Infektionsrisiko für das Personal reduziert werden, wodurch eine kontinuierliche und effektive Versorgung der Patientinnen und Patienten sichergestellt wurde.

Obwohl es wichtig ist, dass Patientinnen und Patienten Kontakt zu ihren Angehörigen haben, mussten während der Pandemie schwierige Abwägungen getroffen werden. Durch klare und kontrollierte Regelungen konnten sowohl der Bedarf an sozialer Unterstützung für die Patientinnen und Patienten als auch die Notwendigkeit des Infektionsschutzes in Einklang gebracht werden. Dabei wurden stets Ausnahmen für bestimmte Personengruppen wie Kinder, schwer kranke und sterbende Menschen berücksichtigt, um sicherzustellen, dass besonders verletzbare und bedürftige Patientinnen und Patienten weiterhin die notwendige emotionale Unterstützung erhalten konnten.

Zusammengefasst waren und sind die Besucherregelungen ein unverzichtbares Mittel, um die Sicherheit von Patientinnen und Patienten und Personal zu gewährleisten und die Ressourcen des Gesundheitssystems effektiv zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Christine Haberlander

Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Chronologie der Zutrittsregelung in den Oö. Krankenanstalten seit 2019**

Zeitraum	Besucherregelung			zusätzliche Maßnahmen	Ausnahmen	Quelle	Krankenanstalten
vor 16.3.2020	individuelle Besuchszeiten abhängig von der jeweiligen Krankenanstalt und Bereich						
ab 16.03.2020	Besuchsverbot					BGBl. II Nr. 96/2020 Erlass der Gesundheitsdirektion, 12.03.2020; Geschäftszeichen: GSGD-2020-79347/3-Stg	Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH
ab 05.06.2020	1 Besucher / 1 Patient	1x täglich	1h	Maskenpflicht, Fiebermessen, Gesundheits-Check Fragebogen		Konzept OÖ Fondskrankenanstalten; Besucherregelung ab 5.Juni 2020 – eingeschränkte Öffnung	Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH
ab 10.11.2020	Besuchsverbot			<p>LGBL Nr. 104/2020: Die in den Einrichtungen, sowie Kranken- und Kuranstalten jeweils festgelegten Vorsichts- und Hygienevorkehrungen und Schutzmaßnahmen, die das Infektionsrisiko minimieren, sind jedenfalls einzuhalten.</p> <p>BGBl. II Nr. 479/2020: Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.</p>	<p>1.Patienten, 2.Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs, 3.höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten, 4.höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten, 5.höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung, 6.Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen, 7.Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, 8.einen Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist. sowie 1.im Rahmen der Tätigkeit der Volksanwaltschaft und ihrer Kommissionen, 2.im Rahmen der Tätigkeit der Bewohnervertretung nach dem Heimaufenthaltsgesetz, 3.im Rahmen der Tätigkeit der Pflegevertretung gemäß Oö. Pflegevertretungsgesetz, 4.im Rahmen der von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner oder deren Angehörigen erwünschten Seelsorge, 5.im Rahmen von in den Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs unverzüglich notwendigen Lieferungen und Arbeiten (zB Reparaturarbeiten) im unbedingt nötigen Umfang und 6.soweit dies im Einzelfall unter Abwägung aller Interessen gerechtfertigt und auf Grund des Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Art. 1, 7 oder 24 bis 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.</p>	LGBL Nr 104/2020, BGBl. II Nr. 479/2020	Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH
ab 07.12.2020	Besuchsverbot			<p>Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.</p> <p>Maskenpflicht, Fiebermessen, Gesundheits-Check Fragebogen</p>	<p>1.Patienten, 2.Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs, 3.einen Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist, 4.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten pro Tag, 5.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten pro Tag, 6.höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung, 7.Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen, 8.Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwälte zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.</p>	BGBl. II Nr. 544/2020	Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH
ab 17.12.2020	Besuchsverbot			<p>Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.</p> <p>Maskenpflicht, Fiebermessen, Gesundheits-Check Fragebogen</p>	<p>1.Patienten, 2.Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs, 3.einen Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist, 4.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten pro Tag, 5.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten pro Tag, 6.höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung, 7.Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen, 8.Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwälte zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.</p>	BGBl. II Nr. 566/2020	Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH
ab 26.12.2020	1 Besucher / 1 Patient	1x wöchentlich	1h	<p>Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.</p> <p>Maskenpflicht, 2G</p>	<p>1.Patienten, 2.Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs, 3.einen Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist, 4.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten pro Tag, 5.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten pro Tag, 6.höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung, 7.Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen, 8.Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwälte zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.</p>	BGBl. II Nr. 598/2020, BGBl. II Nr. 2/2021, BGBl. II Nr. 17/2021, BGBl. II Nr. 27/2021, BGBl. II Nr. 49/2021, BGBl. II Nr. 49/2021, BGBl. II Nr. 58/2021	Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH

Chronologie der Zutrittsregelung in den Oö. Krankenanstalten seit 2019

Zeitraum	Besucherregelung			zusätzliche Maßnahmen	Ausnahmen	Quelle	Krankenanstalten
ab 09.03.2021	1 Besucher / 1 Patient	1x täglich	1h	Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Darüber hinaus hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Maskenpflicht, 2G+	1.Patienten, 2.Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs, 3.einen Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist, 4.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten pro Tag, 5.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten pro Tag, 6.höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung, 7.Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen, 8.Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwältin zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.	BGBl. II Nr. 105/2021	Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH
ab 05.08.2021	1 Besucher / 1 Patient	1x täglich	1h	Maskenpflicht, 2G+	1.Patienten, 2.Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs, 3.einen Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist, 4.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten pro Tag, 5.zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten pro Tag, 6.höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung, 7.Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen, 8.Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwältin zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.	BGBl. II Nr. 321/2021	Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH
ab 11.03.2022	1 Besucher / 1 Patient	1x täglich	1h	Maskenpflicht, 3G			Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH
ab 16.04.2022	2 Besucher / 1 Patient	1x täglich	1h	Maskenpflicht, 3G Für das Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten durch Besucher und Begleitpersonen gilt: 1.Der Betreiber einer Krankenanstalt oder Kuranstalt darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 vorweisen. Dies gilt nicht für a)Begleitpersonen im Fall einer Entbindung, b)Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten und c)Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. 2.Besucher und Begleitpersonen haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. (2) Für das Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten durch Mitarbeiter und den Betreiber gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß. Ferner hat der Betreiber oder Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist. (3) § 5 Abs. 3 gilt bei unmittelbarem Patientenkontakt sinngemäß auch für das Betreten durch 1.externe Dienstleister, 2.Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, 3.Bewohnvertreter nach dem HeimAufG, 4.Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwältin und 5.Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008). Nachweis gem. §2 Abs. 2: (2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein: 1.Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte a)Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, b)Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder c)weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen; 2.Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde; 3.Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde; 4.Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf; 5.Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf; 6.Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.		BGBl. II Nr. 156/2022	Fondskrankenanstalten, Diakonissen, UKH

Chronologie der Zutrittsregelung in den Oö. Krankenanstalten seit 2019

Zeitraum	Besucherregelung			zusätzliche Maßnahmen	Ausnahmen	Quelle	Krankenanstalten
seit Mai 2023	2 Besucher / 1 Patient	1x täglich	1h			Regelung über die jeweilige Hausordnung	Fondskrankenanstalten
Seit Juni 2023	3 Besucher / 1 Patient	1x täglich	1h				UKH